

III. Der pastorale Aspekt dominiert vor allem die unterste Ebene, die Diözesansynode („Zur Idee der Diözesansynode von Trient bis Pistoia“; 79-126). Nach Hinweisen vor allem auf c. 6 des IV. Lateranums und das Synodendekret des Basiliense (27. April 1433) befaßt sich Sieben mit den posttridentinischen Synoden des Mailänder Erzbischofs Karl Borromäus: Konzilien fungieren bei ihm als „Reformexerzitien des Diözesanklerus“ (91) - spirituell, aber zugleich administrativ ‚von oben‘ durch den regierenden Bischof. Das Gegenmodell, die „Diözesansynode ... als eine Art Mitregierung des Diözesanklerus mit seinem Bischof“ (91) wurde im Frankreich des 18. Jh. (Gibert, Maulrot) diskutiert. Die Frage, ob Priester dezisives Stimmrecht erhalten sollten, zeigt, wie sehr auch auf der Ebene der Partikularsynode Reformfragen zu Verfassungsfragen werden. Es macht die singuläre Stellung der Synode von Pistoia 1786 im aufgeklärten Herzogtum Toscana aus, diese „Revolution“ gegen das „absolutistische Regiment der Bischöfe“ (115; Zitat Vincenzo Palmieri) ein einziges Mal in die Tat umgesetzt zu haben.

IV-V. In Deutschland flackerte eine ähnliche Diskussion kurz und heftig im Umfeld der Revolution von 1848 auf. Die „Forderung ...nach Einführung der Demokratie in der Kirche artikuliert sich im Ruf nach der (lange außer Übung gekommenen; Rez.) Diözesansynode“ (127). Die Würzburger Bischofskonferenz von 1848 (127-61, 162-192) setzte sich in bemerkenswert offenen Kontroversen mit der Diözesansynode (administratives Organ des Bischofs oder Mitregierungsorgan des Klerus?) auseinander. Daß man schließlich der Abhaltung von Diözesansynoden prinzipiell zustimmte, wertet Sieben mehr als ein Zugeständnis an den Zeitgeist, welches ja dann auch nicht in die Tat umgesetzt wurde. Im Umfeld der Kontroversen um Johann B. Hirscher, Anton Joseph Binterim und andere erhält eine Vielzahl vergessener Autoren Stimme, deren Thesen sich als recht aktuell erweisen. Das durchweg konstatierte Fehlen einer communio-Ekklesiologie macht das grundsätzlich Neue des II. Vatikanums umso deutlicher. Des Verfassers eigene Position schimmert als gemäßigt ‚konziliare‘ durch.

VI-VIII: Die letzten drei Beiträge springen wieder zu Spezialthemen der Alten Kirche zurück. S. verfolgt die „Sardicensischen Appellationskanones (von 342) im Wandel der Geschichte“ (193-228): nach zögernder Rezeption wurden sie völlig durch die viel eindeutiger die päpstliche Position fundierenden Pseudoisidorischen Dekretalen verdrängt, um - folgerichtig - nach deren Entlarvung wieder in die Argumentation der kurialen Theologen (bes. bei Bellarmin) zurückzukehren.

Die wertvolle quellenkundliche Studie „Das Verhältnis zwischen Papst und römischer Synode im Spiegel der Synodalprotokolle 131-1083“ (229-264) analysiert detailliert Genese, Aufbau und Formular der Synodalprotokolle seit dem ersten Fragment von 313. Der Papst erscheint in dieser Perspektive als Metropolit seines Sprengels, nicht als Haupt der Gesamtkirche, obwohl gerade die römischen Synoden die Ambivalenz dieser beiden Ebenen spiegeln.- Die auch zur Protokollformel erstarrte Sitte, spätestens seit dem Ephesinum das Evangelium inmitten der Synode zu inthronisieren (*propositis sacrosanctis et venerabilibus evangelis*) findet sich übrigens nach 964 noch 1059 (MGH Const. I S. 539,4-10 und 542,23-29) - dem Jahr des Papstwahldekrets.

Ebenfalls von hohem Wert ist die abschließende Studie über die „Teilnehmer römischer Synoden des ersten Jahrtausends“ bis 964 (S. 265-293), u. a. mit Tabellen (271-77) zum Einzugsbereich der vertretenen Bischöfe. - Ein Band, der in vielerlei Hinsicht weiterführt!

Köln

Johannes Helmroth

Wolfgang Kasack (Hrg.): Tausend Jahre Russische Orthodoxe Kirche. Beiträge von Geistlichen der Russischen Orthodoxen Kirche im Ausland und Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen. (= Arbeiten und Texte zur Slawistik 44), München (Verlag Otto Sagner in Kommission) 1988, 197 S., kt., ISBN 3-87690-372-6.

Es handelt sich um eine Broschüre mit Beiträgen von unterschiedlicher Thematik und ungleicher Zuverlässigkeit, die namens der russischen Auslandskirche in der Vorbereitung auf die Millenniumsfeier für die Taufe der Kiewer Rus' herausgegeben wurde. Das 1988 gefeierte Millennium galt jener tausendjährigen Tradition der Kiewer Kirche, in der auch die Russische Orthodoxe Kirche steht. In einer vom historischen

Standpunkt aus nicht exakt zu nennenden Kurzformel für die Tatsache, daß also die kirchliche Tradition, der die Russische Orthodoxe Kirche zugehört, tausend Jahre alt wurde, hieß es vielfach bei der Feier – und heißt es auch im Titel dieser Schrift – „tausend Jahre Russische Orthodoxe Kirche“. Das sorglose Verwenden der Kurzformel wäre sicher vermieden worden, wenn die Änderungen im kirchlichen Leben der ukrainischen Christen, die erst nach der Millenniumsfeier möglich wurden, früher eingesetzt hätten.

Der Kirchengeschichte im strengen Sinn sind die Beiträge von G. Stökl, R. Slenczka und O. Luchterhandt gewidmet. Stökl, „Eintausend Jahre Kirche und Staat in Rußland“ (S. 9–22) trägt vor, was man aus großrussischer Sicht darzulegen pflegt, um den Anspruch zu erheben, daß Rußland als Alleinerbe der tausendjährigen Kiewer Tradition zu gelten habe. Slenczka und Luchterhandt umgingen die durch den Kurztitel aufgeworfene Problematik, indem sie sich Themen aus jener Zeit stellten, in der Kiew gänzlich für die russische Kirche vereinnahmt war. Slenczka (S. 57–73) gibt wertvolle Aufklärung über eine russische Bewegung der Namen-Jesu-Verehrung an der Wende vom 19. zum 20. Jh.; Luchterhandt (S. 107–121) stellt das Verhältnis von Staat und Kirche der ausgehenden Zarenzeit demjenigen der kommunistischen Zeit gegenüber, zeigt trotz großer Unterschiede bedeutsame Parallelen auf und gibt dem aufmerksamen Leser Gelegenheit zu verstehen, wieso die „Allgegenwart“ des Staates im kirchlichen Leben des 19. Jhs. und die Gewöhnung des russischen Klerus an sie eine gefährliche Vorstufe war für das kommunistische Kirchenregime.

Daß längst vor der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion im Kiewer Staat christliches Leben vorhanden gewesen sein muß, ist selbstverständlich. Unter dem Titel „Wann wurde Rußland christlich?“ (S. 23–33) sammelt G. Rahr in populärwissenschaftlicher Form die legendären und historischen Nachrichten über Christen in Kiew vor 988. M. Arndt verfaßte ein pseudohistorisches Plädoyer für sein Verständnis von Hesychasmus (S. 35–56), indem er aus den Quellen zitiert, was zu seiner These paßt, und verschweigt bzw. „interpretiert“, was ihr im Wege stünde; N. Artemoff gibt ein Plädoyer von derselben Art zu einer ihm lieb gewordenen Sicht über einen Umbruch in der Soteriologie der russischen Theologen (S. 75–106). Informativ und sehr wertvoll waren zu ihrer Zeit die Darlegungen G. Strickers über die Auswirkungen der Reformen Gorbachevs auf das kirchliche Leben und seine Beobachtungen zu den Millenniumsfeierlichkeiten in Moskau (S. 143–168). Wer das gute Situationsbild von 1988 mit der Lage von 1992 vergleicht, wird sich um so mehr bewußt, wie atemberaubend schnell die jüngsten Entwicklungen vor sich gingen. Des weiteren enthält die Broschüre eine Laudatio von G. Seide auf die russische Auslandskirche (S. 123–141) und Beiträge von P. Roth (S. 169–182) und W. Kasack (S. 183–196) zu Themen aus Kunst und Literatur, die zu besprechen in dieser Zeitschrift kaum am Platz ist.

Wien

Ernst Chr. Suttner

Andreas Mehl – Wolfgang Christian Schneider (Hrg.): *Reformatio et reformatio*. Festschrift für Lothar Graf zu Dohna zum 65. Geburtstag (= THD-Schriftenreihe Wissenschaft und Technik 47), Darmstadt 1989, 482 S., kt.

Für die 18 Beiträge des Bandes wählten die Herausgeber ein Leitmotiv: „Glaube, Theologie und Kirche in Umbruchzeiten und ihr spannungsreiches Verhältnis zur jeweiligen Staatlichkeit“ (S. 11). Daß dieses Konzept durchgehalten werden konnte – und zwar in einem Bogen, der sich von der römischen Spätantike bis in die jüngste Vergangenheit spannt –, zeigt die grundsätzlichen Möglichkeiten epochenübergreifenden Strukturvergleichs. Und dies gerade in einem Bereich historiographischen Interesses, in welchem nicht nur Epochengrenzen, sondern auch die vermeintlichen methodischen Grenzen wissenschaftlicher Teildisziplinen überwunden werden können. Die Beziehung zwischen Politik und den normativen Grundlagen menschlicher Existenz in dieser Breite aufgenommen zu haben, ist zunächst ein Verdienst der Planer des Bandes. Ob das programmatische Versprechen eingelöst werden konnte, wird zu fragen sein.

Zunächst ist auf ein Ärgernis hinzuweisen, für das die Autoren der Beiträge keine Verantwortung tragen. Ich meine die nachlässige redaktionelle Bearbeitung, die eine große Zahl von Druckfehlern hinterließ. Zum Teil stolperte man über die Fallstricke